



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER

IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Vertreterversammlung am 1. Dezember 2022**

1. § 5

a. Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden nach den Worten „bei der Wahl schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Begründung:

Die Kommunikation zwischen den Gremienmitgliedern und dem WPV soll auch elektronisch zulässig sein. Dementsprechend sollen abwesende Vorstandsmitglieder auch dann gewählt werden können, wenn ihre Annahmeerklärung bei der Wahl schriftlich oder elektronisch vorliegt. § 5 Abs. 11 der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sieht im Übrigen bereits jetzt vor, dass Abwesende bei Wahlen nur dann vorgeschlagen werden können, wenn eine schriftliche oder elektronische Annahmeerklärung vorliegt.

b. Absatz 6

In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „fernmündlich“ die Worte „per Telefax“ gestrichen.

Begründung:

Die Kommunikation zwischen den Gremienmitgliedern und dem WPV per Telefax soll abgeschafft werden, da die Nutzung des Telefaxes nicht mehr zeitgemäß ist und in der Praxis häufig zu technischen Übertragungsproblemen führt. Dementsprechend sollen Beschlüsse des Vorstandes nur noch in einer Präsenzsitzung, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch – und nicht mehr per Telefax – gefasst werden.

2. § 9

a. Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Antrag muss schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV gestellt werden.“

b. Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV auf den Schluss des Folgemonats für beendet erklärt werden.“

Begründung:

Nach der aktuellen Satzungsfassung können Anträge durch Übermittlung eines eingescannten Dokuments elektronisch gestellt werden. In Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes sowie des E-Governmentgesetzes NRW sollten Mitglieder künftig Anträge auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV stellen können. Durch Registrierung im persönlichen Mitgliederbereich mittels Benutzername und Kennwort erfolgt die eindeutige Identifizierung des Antragstellers, so dass die Übermittlung eines unterschriebenen und sodann eingescannten Antragsvordrucks bei Nutzung des Mitgliederportals nicht erforderlich ist. Dementsprechend sollen sowohl die Beantragung der Fortsetzung der Mitgliedschaft als auch die Kündigung einer fortgesetzten Mitgliedschaft über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV zulässig sein. Zugleich soll die Möglichkeit der Antragstellung per Telefax abgeschafft werden, da die Nutzung des Telefaxes nicht mehr zeitgemäß ist und in der Praxis häufig zu technischen Übertragungsproblemen führt.

c. Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „nach Absatz 2 kann „ die Worte „schriftlich oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

Begründung:

Die Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Auftragserledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen (Digitalerprobungsverordnung FM) vom 3. Mai 2022 sieht vor, dass Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen Verwaltungsakte elektronisch über das Postfach ihres Mitgliederportals bekanntgeben und zustellen können. Demnach sollen im WPV künftig Verwaltungsakte bei Einverständnis des Mitglieds rein elektronisch über das Mitgliederportal bekanntgegeben werden. Auch alle anderen in der Satzung vorgesehenen rechtsverbindlichen Erklärungen sollen künftig über das Mitgliederportal erfolgen

können, sofern das Mitglied diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat. Künftig soll das WPV somit auch eine fortgesetzte Mitgliedschaft über das Mitgliederportal für beendet erklären können, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen und das Mitglied der Kommunikation über das Mitgliederportal grundsätzlich zugestimmt hat.

3. § 11

a. Absatz 1

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Antrag muss schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV gestellt werden.“

Begründung:

Mitglieder sollen künftig alle satzungsgemäßen Leistungen auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV beantragen können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 und 3 verwiesen.

b. Absatz 4

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bescheide werden schriftlich oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV bekannt gemacht.“

Begründung:

Bescheide sollen entsprechend der Digitalerprobungsverordnung FM elektronisch über das Mitgliederportal bekanntgemacht werden. Dementsprechend soll künftig die Bekanntgabe von Bescheiden, mit denen über satzungsgemäße Leistungsanträge entschieden wird, elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 4 verwiesen.

4. § 13 Abs. 5

In Absatz 5 Satz 7 werden nach den Worten „auf diese Rechtsfolge schriftlich“ die Worte „oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

Begründung:

Rechtsverbindliche Erklärungen des WPV sollen elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können. Dementsprechend soll auch der Hinweis darauf, dass der Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente als zurückgenommen gilt, wenn innerhalb von 12 Monaten kein ärztliches Gutachten eingereicht wird, elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 4 verwiesen.

5. § 14 a Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „gelten entsprechend“ die Worte „; die Rente wird jedoch höchstens in der Höhe gewährt, wie sie sich ohne Proratisierung unter Zugrundelegung der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren ergeben würde“ eingefügt.

Begründung:

In einigen Fallkonstellationen ist die proratisierte Rente höher als die Rente, die sich ergeben würde, wenn die vollen Zurechnungsfaktoren der Rentenberechnung zugrunde gelegt würden. Ist nämlich ein Mitglied vor seiner Mitgliedschaft im WPV für einen längeren Zeitraum in dem anderen Versorgungswerk versichert gewesen und besteht nur eine sehr kurze Zurechnungszeit, werden aufgrund der altersabhängigen Verrentung über die Steigerungszahlen die in dem anderen Versorgungswerk zurückgelegten Zeiten sehr hoch bewertet; es errechnet sich also eine relativ hohe „Gesamrente“. Da über die Zurechnungszeit nur eine sehr geringe Rentenanwartschaft erworben wird, wäre die Rente ohne Proratisierung bei voller Tragung der Zurechnungszeit geringer als bei Durchführung der Proratisierung. Um solche Fälle zu vermeiden, sollte die proratisierte Rente auf die Rente begrenzt werden, die sich ohne Proratisierung unter alleiniger Tragung der Zurechnungszeit durch das WPV ergibt.

6. § 15 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „vor Einleitung der Maßnahme schriftlich“ die Worte „(elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

Begründung:

Mitglieder sollen künftig alle satzungsgemäßen Leistungen auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV beantragen können. Auch die Bezuschussung einer Rehabilitationsmaßnahme als Ermessensleistung soll elektronisch über das Mitgliederportal beantragt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 und 3 verwiesen.

7. § 21

In § 21 Satz 2 werden nach den Worten „Der Antrag auf Überleitung muss“ die Worte „schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

Begründung:

Mitglieder sollen künftig alle satzungsgemäßen Leistungen auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV beantragen können. Auch die Überleitung von Beiträgen soll elektronisch über das Mitgliederportal beantragt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 und 3 verwiesen.

8. § 25 Abs. 8

In Absatz 8 werden nach den Worten „auf diese Folge schriftlich“ die Worte „oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

Begründung:

Rechtsverbindliche Erklärungen des WPV sollen elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können. Dementsprechend soll auch der Hinweis darauf, dass Leistungen bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden dürfen, elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 4 verwiesen.

9. § 31

a. Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht.“

Begründung:

Mitglieder sollen künftig Anträge auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV stellen können. Dementsprechend soll auch der Antrag auf Beitragsbefreiung wegen anderweitiger Versorgung elektronisch über das Mitgliederportal gestellt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 und 3 verwiesen.

b. Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 2 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 66. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten.“

In Satz 3, 2. Halbsatz werden der Verweis „§ 20 Abs. 1, 3, 4 und 5“ in den Verweis „§ 20 Abs. 1, 3 und 4“ abgeändert.

Begründung:

Mitglieder sollen künftig Anträge auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV stellen können. Dementsprechend soll auch der Verzicht auf die Beitragsbefreiung elektronisch über das Mitgliederportal gestellt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Die Änderung von Satz 3 erfolgt, weil § 20 Abs. 5 gestrichen wurde und die Verweisung entsprechend angepasst werden muss.

10. § 36 Abs. 8

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das WPV kann Beitragsrückstände auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise stunden; der Antrag ist schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV zu stellen. Aus dem bisherigen 2. Halbsatz von Satz 1 wird Satz 2 wie folgt: „Auf den jeweiligen Beitragsrückstand sind Zinsen festzusetzen.“

Begründung:

Mitglieder sollen künftig Anträge auch elektronisch über das Mitgliederportal des WPV stellen können. Dementsprechend soll auch der Antrag auf Stundung eines Beitragsrückstandes elektronisch über das Mitgliederportal gestellt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 und 3 verwiesen.

11. § 41 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „fernmündlich“ die Worte „, per Telefax“ gestrichen.

Begründung:

Beschlüsse des Widerspruchsausschusses sollen nur noch in einer Präsenzsitzung, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch – und nicht mehr per Telefax – gefasst werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 6 verwiesen.